

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001 sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich der Errichtung sowie des Betriebes elektrischer Anlagen sowie bezüglich der Sicherheit und der Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel im Verordnungsweg besondere Vorschriften erlassen kann (§ 3 Abs. 3 leg.cit.). Insbesondere kann er durch Verordnung auch dem Eigentümer der elektrischen Betriebsmittel Verpflichtungen betreffend die Sicherheit von Personen auftragen (§ 3 Abs. 11 leg.cit.).

Die Niederspannungsgeräteverordnung 1995, BGBl. Nr. 51/1995, Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG, sieht vor, dass die elektrischen Betriebsmittel grundlegenden Sicherheitsanforderungen jedenfalls genügen müssen.

Bei den gegenständlichen LED-Röhrenlampen ist systembedingt die Gefahr eines elektrischen Schlages gegeben; für die betroffenen Personen besteht Lebensgefahr. LED-Röhrenlampen stellen beim Einsetzen in eine Leuchte sowie bei der Entnahme aus der Leuchte eine erhebliche Gefahr für jene Person dar, die die Lampe einbaut beziehungsweise entnimmt. Durch die elektrische Leitfähigkeit der Lampe können die elektrischen Kontakte am (noch) nicht eingesetzten Ende der Lampe unter Spannung stehen. Eine Person, die die Lampe an dem genannten elektrischen Kontakt berührt, kann somit einen lebensgefährlichen elektrischen Schlag erhalten, wie den einschlägigen Notifikationen gemäß Richtlinie 2006/95/EG - insbesondere jenen Finnlands und Schwedens - entnommen werden kann. LED-Röhrenlampen entsprechen daher nicht dem § 3 Abs. 1 ETG 1992 sowie den grundlegenden Anforderungen der Niederspannungsgeräteverordnung 1995.

Aus Schweden wurden mittlerweile zwei Unfälle mit LED-Röhrenlampen gemeldet. Bei einer Reihe einschlägiger Typen von LED-Röhrenlampen wurde das Inverkehrbringen untersagt und die Maßnahmen gemäß Art. 9 der Niederspannungsrichtlinie notifiziert (Schweden: 5 Notifikationen, Finnland: 7 Notifikationen).

Gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 ETG 1992 ist somit zu untersagen, dass die gegenständlichen LED-Röhrenlampen in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden; die getroffene Maßnahme ist ferner gemäß der Richtlinie 98/34/EG der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten zu notifizieren.

Mit dieser Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für die Behörde, die die Überwachung gemäß § 9 ETG 1992 durchführt, verbunden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Gegenstand der Verordnung wird auf jene LED-Röhrenlampen eingeschränkt, die das direkte Berühren spannungsführender Teile während des Einsetzens in die Leuchten beziehungsweise während des Entnehmens aus den Leuchten zulassen. Andere LED-Röhrenlampen sind von dieser Verordnung nicht betroffen. Das Verbot des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme erstreckt sich auf die genannten LED-Röhrenlampen. Für diese gibt es derzeit keine sicherheitstechnischen internationalen oder europäischen Normen.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen sind im Sinne von Legaldefinitionen unbedingt erforderlich, um den nachfolgenden Festlegungen den erforderlichen Grad an Bestimmtheit zu verleihen.

Zu § 3:

Die Festlegung nimmt darauf Rücksicht, dass LED-Röhrenlampen bereits in Leuchten eingebaut und in Betrieb befindlich sind. Als Vorgangsweise bei einschlägigen Wartungsarbeiten wird festgelegt, dass die Anspeisung der Leuchte spannungsfrei zu schalten ist.